

Versorgungskasse  
Deutscher Unternehmen VVaG  
Zum Dänischen Wohld 1–3  
24159 Kiel

## Antrag auf Kapitalauszahlung

(Beantragung frühestens 12 Monate vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben möglich)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Vorname	Vertragsnummer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ	Ort

Ich werde zum

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	meine Erwerbstätigkeit beenden
TT	MM	JJJJ	

und beantrage für meine ab dem 01.01.2003 gezahlten Beiträge die Kapitalauszahlung gemäß den für mich gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Der Teil der Anwartschaft, der auf riestergeforderten Beiträgen (§§ 10a, 82ff EStG) beruht,

- soll  
 soll nicht

von der Kapitalauszahlung erfasst werden. Punkt 5 der umseitigen Hinweise habe ich gelesen.

Meine(n) Ehegattin/ Ehegatten, bzw. meine(n) Lebenspartnerin/ Lebenspartner (im Falle einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) habe ich informiert, dass durch die Kapitalauszahlung keine Hinterbliebenenansprüche aus den ausgezahlten Anwartschaften bestehen.

**Die wichtigen Hinweise zur Kapitalauszahlung auf der zweiten Seite des Antrags habe ich vor meiner Unterschrift gelesen und zur Kenntnis genommen.**

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift

## Wichtige Hinweise zur Kapitalauszahlung:

1. Für Anwartschaften aus dem Tarif A-N und dem Unisextarif kann die Kapitalauszahlung für die vollständige Anwartschaft beantragt werden. Für Anwartschaften, die aus Beiträgen bis zum 31.12.2002 entstanden sind, bleibt die Anwartschaft auf die Altersrente bestehen. Dies gilt auch für den Teil der Anwartschaft, der auf riestergeförderten Beiträgen (§§ 10a, 82ff EStG) beruht, wenn dieser von der Kapitalauszahlung ausgeschlossen wurde.
2. Liegt der Versorgungskasse der unterzeichnete Antrag auf Kapitalauszahlung vor, so ist die steuerliche Förderung der über den Arbeitgeber gezahlten Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr anwendbar.
3. Wird der Antrag auf Kapitalauszahlung innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gestellt, so wird vom Finanzministerium nicht beanstandet, dass die Beiträge des letzten Jahres weiterhin steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt werden können. Durch diese Sonderregelung ist für die Übergangszeit von 12 Monaten zwischen Beantragung der Kapitalauszahlung und dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben noch die Zahlung von steuerlich geförderten Beiträgen möglich.
4. Sollte die Erwerbstätigkeit später als im o. g. Antrag angegeben enden, sind auch die ab der Antragstellung gezahlten Beiträge u. U. nachträglich zu versteuern.
5. Wenn für den Teil der Anwartschaft, der auf riestergeförderten Beiträgen (§§ 10a, 82ff EStG) beruht, eine Kapitalauszahlung beantragt wird, so werden die Zulagen, die auf den Vertrag geflossen sind und die festgestellten Steuerermäßigungen zurückgefordert. Der für eine Kapitalauszahlung zur Verfügung stehende Betrag reduziert sich entsprechend.
6. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Krankenversicherung ggf. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Kapitalauszahlung über einen Zeitraum von 10 Jahren einfordern wird. Bei einmaligen Kapitalleistungen wird dann 1/120 der Summe zehn Jahre lang monatlich Ihrem beitragspflichtigen Einkommen hinzugerechnet.
7. Wir weisen ebenfalls auf die Steuerprogression bei hohen Auszahlungen hin.
8. Wir werden Ihren Arbeitgeber über Ihren Antrag auf Kapitalauszahlung informieren.
9. Die Kapitalauszahlung wird nach Ablauf von 36 Monaten nach der Antragstellung zum 1. eines Monats gezahlt. Frühestens jedoch, nachdem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet hat.
10. Mit der Kapitalauszahlung erlöschen sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus Beitragszahlungen nach dem 31.12.2002 gegenüber der Versorgungskasse und dem/den ehemaligen Arbeitgeber/n. Insbesondere sind sowohl die Übertragung zu einem neuen Arbeitgeber, aber auch die freiwillige Fortführung meines Vertrages nach der Kapitalauszahlung für Anwartschaften aus diesen Beiträgen nicht mehr möglich. Dies gilt nicht für Anwartschaften, die aus Beiträgen vor dem 31.12.2002 entstanden sind.